

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

CHRISTOPHE ROULIN

»Die Petentin wird von jeder Unterstützung ausgeschlossen, bis sie sich zur Annahme von Arbeit bequemt«.

Armenpflege und Arbeitsintegration in den 1830er Jahren in Zürich (S. 576-593)

Christophe Roulin

»Die Petentin wird von jeder Unterstützung ausgeschlossen, bis sie sich zur Annahme von Arbeit bequemt«

Armenpflege und Arbeitsintegration in den 1830er Jahren in Zürich

1 Einleitung

Seit dem ausgehenden Spätmittelalter setzte sich in vielen Städten Europas die Verpflichtung zur Arbeit für alle und jenseits von Schichtzugehörigkeit durch. Im Zuge dieser Entwicklung sollte auch Armut zunehmend durch Arbeit bekämpft werden. Armutsbetroffene Personen sollten zu Arbeitsdisziplin, Fleiss, Ordnung, Demut und Bescheidenheit angeleitet und erzogen werden (Epple/Schär, 2010: 182; Sassnick, 1989: 22; Jütte, 1984: 342; Sachße/Tennstedt, 1980: 113). Nicht mehr die sichtbare Not, wahrnehmbar durch das Aussehen der Personen, konnte eine Unterstützung begründen, sondern es sollten eindeutige Kriterien festgelegt werden, wer als unterstützungswürdig galt. Dies traf vor allem für einheimische, sesshafte und arbeitsunfähige Personen zu. Hilfsbedürftige, welche als arbeitsfähig eingestuft wurden, waren verpflichtet, ihren Kräften entsprechend einer Arbeit nachzugehen und wurden nicht unterstützt, da deren Not als selbstverschuldet wahrgenommen wurde (Epple/Schär, 2010: 66; Sassnick, 1989: 22; Jütte, 1984: 361). So machte es sich die städtische Armenpolitik zur Aufgabe, verarmte Mitbürger*innen mittels moralischen Apellen, aber auch Sanktionen zur Arbeit zu bewegen. Ab diesem Zeitpunkt lassen sich dementsprechend Bemühungen von erzieherischer Wirkung für arbeitsfähige Arme mittels armenpolizeilicher Massnahmen und dafür eingerichteten Zucht- und Arbeitshäusern dokumentieren (Epple/Schär, 2010: 116; Jütte, 1984: 332 ff.). Armutsbetroffene Personen wurden dadurch einer strengen Aufsicht unterstellt, damit das Bettelverbot und die Arbeitspflicht durchgesetzt werden konnten. In Zucht- und Arbeitshäusern wurden auch Arbeitsmöglichkeiten geboten, in welchen aber in den meisten Fällen derartig menschenverachtende Bedingungen herrschten, dass diese zu Orten des Schreckens wurden (Stolleis, 1976: 16; Huonker o.J.: 1). Dadurch sollten vor allem diejenigen Personen abgeschreckt werden, welchen eigenes Verschulden bzw. sittliches Fehlverhalten unterstellt wurde und somit der Armenpflege zu Unrecht zur Last fielen (Jütte, 1984: 336). Auch wenn diese Massnahmen als wenig sinnvoll erkannt wurden und auch dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass der Betrieb von entsprechenden Einrichtungen sehr kostspielig war, wollte auf diese Zwangsmaßnahme zu Abschreckungszwecken gegen Arbeitsscheu und Missbrauch nicht verzichtet werden (Sachße/Tennstedt, 1998: 243 ff.). In der Regel dominierte somit das Polizeirecht gegenüber dem Fürsorgerecht und so konnten Personen, welchen Arbeitsscheu vorgeworfen wurde,

Armuts-
bekämpfung
durch Arbeit

Zwangs-
arbeitshäuser
als Orte des
Schreckens